



**dbb Hessen**

dbb beamtenbund und tarifunion  
Landesbund Hessen

# dbb Hessen Nachrichten

## Ausgabe November 2013

- **Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/14 im Hessischen Landtag beschlossen**
- **Hessische Urlaubsverordnung im Anhörungsverfahren**
- **Informationen zur Gruppensterbegeldversicherung**

### **Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/14 im Hessischen Landtag beschlossen**

#### Historie

Am 14. Mai 2013 wurde der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/14 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Drucksache 18/7364 in den Hessischen Landtag eingebracht. Hiermit sollte die Übertragung der Tarifergebnisse aus den Tarifverhandlungen zur Einkommensrunde 2013 auf den Bereich der Hessischen Beamtinnen und Beamten übertragen werden. Wir haben hierüber in den dbb Nachrichten Ausgabe Juli 2013 im Detail informiert.

#### Positionen und Forderungen des dbb Hessen

Unsere Positionen und Forderungen zum o. g. Gesetzentwurf bezüglich der Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich haben wir als dbb Hessen im Rahmen der Anhörung im Hessischen Landtag dargestellt. Wir forderten und fordern die Übernahme des Tarifergebnisses in Hessen 1:1 auf den Beamtenbereich. Wir halten an unserer Forderung, die Tarifeinigung vom 16. April 2013 im Rahmen der Entgelttrunde 2013 zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich zu übertragen, fest. Deutlich kritisiert haben wir, dass die Einmalzahlung aus dem Tarifergebnis in Hessen nicht auf den Beamtenbereich übertragen werden soll.

Wir als dbb Hessen akzeptieren bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich, dass die lineare Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 0,2 v. H. vermindert und das ersparte Finanzvolumen der Versorgungsrücklage zugeführt wird.

Gleichzeitig vermissen wir in diesem Zusammenhang eindeutige Aussagen und das Anerkennung der politisch Verantwortlichen, dass mit dieser Minderung des Anpassungssatzes die hessischen Beamtinnen und Beamten bereits einen eigenständigen Konsolidierungsbeitrag erbringen.

Als dbb Hessen erteilen wir weiteren Abkoppelungen vom Tarifergebnis eine klare Absage.

Abgelehnt wird unsererseits die im Entwurf der Fraktionen von CDU und FDP vorgesehene Verweigerung der Einmalzahlung 2013 in Höhe von 450 € und in 2014 von 225 € im hessischen Beamtenbereich. Diese Einmalzahlungen sind nicht als „Sahnehäubchen“ zu sehen, die die verhandelten, linearen Entgeltsteigerungen ergänzen sollen, sondern sind als Ersatz für die „Leermomente“ vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 und vom 01.01.2014 bis 31.03.2014 gewährt worden. Damit ist die Verweigerung der Einmalzahlungen an die hessischen Beamtinnen und Beamten als ein erneutes Abkoppeln vom Tarifabschluss zu sehen; für uns stellt dies ein nicht gerechtfertigtes Sonderopfer dar.

Positiv werten wir, dass die Koalitionsfraktionen die linearen Komponenten des Tarifabschlusses in Hessen auf die hessischen Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten zu übertragen. Ebenso ist es sehr positiv, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit einbezogen werden. Dies gilt auf für die Erhöhung der Anwärterbezüge.

#### Aktuell

Am 6. November 2013 wurde ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/14 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen der **Drucksache 18/7364** in den Hessischen Landtag eingebracht. Diese haben wir Ihnen per dbb Hessen info Nr. 17/2013 übermittelt. Der aktuelle Gesetzentwurf wurde im Rahmen der Plenarsitzung vom 19./20. November beraten und beschlossen. **Manko** ist weiterhin, dass die Einmalzahlungen nicht enthalten sind.

Mithin wurde die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen wie folgt geändert und beschlossen.

#### Im Detail:

##### 2013

- **Zum 1. Juli 2013** wird die Besoldung der **Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter** um **2,6 %** erhöht (incl. Grundgehaltssätze, Familienzuschlag, Amtszulagen, allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I zum BBesG).
- Die **Anwärtergrundbeträge** werden zum 1. Januar 2013 um 50 € erhöht
  - **Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 7 b**<sup>1</sup>
- **Für die hessischen Versorgungsempfänger/innen gelten diese Änderungen für die genannten Bezügeanteile entsprechend, wenn diese Grundlage der Versorgung sind.**
  - **Besonderheit:** Bei versorgungsberechtigten Personen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich

<sup>1</sup> Siehe auch zu den Ausführungen zu „Aktuell“

das Grundgehalt ab 1. Juli 2013 um 54,74 Euro, wenn ihren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

#### 2014

- **Zum 1. April 2014** wird die Besoldung **der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter** um **2,6 %** erhöht (incl. Grundgehaltssätze, Familienzuschlag, Amtszulagen, allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I zum BBesG)

### **Hessische Urlaubsverordnung im Anhörungsverfahren**

#### Sachstand

Der Entwurf zur Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung - HUrlVO - wurde dem dbb Hessen zur Stellungnahme vorgelegt. Die Änderung ist u. a. infolge der Umsetzung der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts - BAG - vom 20. März 2012 (9 AZR 529/10) erforderlich geworden. Das BAG hatte entschieden, dass eine gestaffelte Urlaubsdauer ab dem 30. und dem 40. Lebensjahr einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz - AGG - darstellt.

#### Inhalt

Der Entwurf der HUrlVO sieht die generelle Festlegung der **Urlaubsdauer auf 30 Urlaubstage** vor. Dies entspricht der Regelung des Tarifabschlusses, der für die hessischen Tarifbeschäftigten mit den Gewerkschaften verhandelt wurde. Für Anwärtnerinnen, Anwärter, Referendarinnen und Referendare ist ein Erholungsurlaub von 27 Tagen vorgesehen.

Weiterhin sind **Bestandsschutz- und Hineinwachensregelungen** für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten vorgesehen:

- **Beamtinnen und Beamte**, die bereits einen Urlaubsanspruch von 33 Tagen erworben haben, erhalten diesen Anspruch weiterhin - **Bestandsschutz**
- **Beamtinnen und Beamte** bis einschließlich Jahrgang 1969 erhalten ab dem Erreichen des 50. Lebensjahres 33 Urlaubstage - **Hineinwachensregelung**

Darüber hinaus wird die **Rechtsgrundlage für die Nachgewährung von Urlaubstagen** für die Kalenderjahre **2011, 2012 und 2013** für die **unter 40 jährigen** von **30 Tagen** geschaffen. Hierzu existierte bereits ein Kabinettsbeschluss.

Die Vorschriften über den Zusatzurlaub für Schichtdienstleistende wurden um eine Sonderregelung ergänzt.

#### Wichtig:

Die Regelung der mit **der finanziellen Abgeltung wegen Krankheit vor dem Eintritt in den Ruhestand** nicht genommenen Urlaubs zusammenhängenden Fragen soll zu einem späteren Zeitpunkt einer Regelung zugeführt werden.

#### Sachstand:

Die HUrlVO befindet sich zurzeit im Beteiligungsverfahren. Nach den Rückmeldungen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände haben wir die Stellungnahme an das HMdLU übermittelt. Wir werden über den weiteren Verlauf berichten.

## **Informationen zur Gruppensterbegeldversicherung**

Der dbb Hessen hat mit der DBV (Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung AG) vereinbart, dass der Informationsservice zu Sterbegeldversicherungen weiter verbessert wird. Musste man sich bislang an die DBV wenden, kann man sich jetzt direkt an den dbb Hessen wenden, wenn man den aktuellen Stand der Sterbegeldversicherung erfahren möchte. Schicken Sie einen Brief, ein Fax oder eine E-Mail. Sie erhalten dann umgehend die gewünschten Informationen von uns.

### **Impressum**

**dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen**

**Internet: [www.dbbhessen.de](http://www.dbbhessen.de)**

**Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Ute Wiegand-Fleischhacker**

**E-Mail: [mail@dbbhessen.de](mailto:mail@dbbhessen.de)**